

Referendum gegen die Aenderung vom 7. Oktober 1994 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG)

Zustandekommen

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

gestützt auf die Artikel 59, 64 und 66 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾
über die politischen Rechte

sowie auf den Bericht der Sektion Politische Rechte der Bundeskanzlei über die
Prüfung der Unterschriftenlisten für das Referendum gegen die Aenderung vom
7. Oktober 1994 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch
Personen im Ausland (BewG)²⁾,

verfügt:

1. Das Referendum gegen die Aenderung vom 7. Oktober 1994 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland ist zustandegekommen, da es die nach Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 50'000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 57'393 eingereichten Unterschriften sind 56'801 gültig.
3. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung an das Referendumskomitee:
Schweizer Demokraten, Präsident: Herr Nationalrat Rudolf Keller,
Adlerfeldstrasse 29, 4402 Frenkendorf BL.

2. März 1995

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler: Couchepin

1) SR 161.1

2) BBl 1994 III 1837

**Referendum
gegen die Aenderung vom 7. Oktober 1994 des Bundesgesetzes
über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland
(BewG)**

Unterschriften nach Kantonen

Kantone	Unterschriften	
	gültige	ungültige
Zürich	18806	131
Bern	7826	82
Luzern	2240	22
Uri	211	5
Schwyz.....	2093	17
Obwalden.....	148	1
Nidwalden.....	110	1
Glarus	246	3
Zug	1415	12
Freiburg	142	4
Solothurn	1007	7
Basel-Stadt	1303	6
Basel-Landschaft	2710	24
Schaffhausen	376	8
Appenzell A.Rh.	795	2
Appenzell I.Rh.	112	0
St. Gallen.....	4103	137
Graubünden	501	5
Aargau	7462	27
Thurgau.....	3982	51
Tessin	85	1
Waadt	450	14
Wallis	86	9
Neuenburg.....	254	7
Genf	265	12
Jura	73	4
Schweiz.....	56 801	592

Sonderbewilligung zur Offenbarung des Berufsgeheimnisses zu Forschungszwecken im Bereich der Medizin und des Gesundheitswesens

Die Expertenkommission für das Berufsgeheimnis in der medizinischen Forschung hat in der Plenarsitzung vom 25. Januar 1995, gestützt auf Artikel 321^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) und die Artikel 1, 2, 9 Absatz 5 und 10 der Verordnung vom 14. Juni 1993 über die Offenbarung des Berufsgeheimnisses im Bereich der medizinischen Forschung (VOBG; SR 235.154),

In Sachen *Herrn Prof. Dr. med. Felix Gutzwiller und Herrn Dr. med. Julian Schilling*, betreffend Gesuch vom 3. November 1994 für eine Sonderbewilligung zur Offenbarung des Berufsgeheimnisses im Sinne von Artikel 321^{bis} StGB zu Forschungszwecken im Bereich der Medizin,

verfügt

1. Abweisung des Gesuches

Das Gesuch wird abgewiesen.

2. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe der Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) und Artikel 44 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung oder der Publikation im Bundesblatt bei der Eidg. Datenschutzkommission, Postfach 5931, 3001 Bern, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers zu enthalten.

3. Mitteilung und Publikation

Diese Verfügung wird den Gesuchstellern, Prof. Dr. med. F. Gutzwiller und Dr. med. J. Schilling, Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich, und dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten schriftlich mitgeteilt.

Das Verfügungsdispositiv wird im Bundesblatt veröffentlicht. Wer zur Beschwerde legitimiert ist, kann innert der Beschwerdefrist beim Sekretariat der Expertenkommission, Bundesamt für Gesundheitswesen, Bollwerk 21, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (031/322 94 94) Einsicht in die vollständige Verfügung nehmen.

17. Februar 1995

Im Namen der Expertenkommission
für das Berufsgeheimnis
in der medizinischen Forschung
Der Präsident: Prof. Dr. Mark Pieth

Notifikationen

(Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren; VwVG)

Lopes da Silva Jorge Manuel, geb. 22. Februar 1970, portugiesischer Herkunft, zurzeit unbekanntes Aufenthalts.

Auf die Beschwerde vom 9. Januar 1995 hin hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 22. Februar 1995 entschieden:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Verfahrenskosten im Betrage von 250 Franken (Spruch- und Schreibgebühren) werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Maliqi Hasan, geb. 5. Dezember 1945, jugoslawischer Staatsangehöriger, zurzeit unbekanntes Aufenthalts.

Auf die Beschwerde vom 3. Januar 1995 hin hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 20. Februar 1995 entschieden:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Verfahrenskosten im Betrage von 250 Franken werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

21. März 1995

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Beschwerdedienst

Weiterziehungen des Eidg. Datenschutzbeauftragten

Entscheide des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes

1. betreffend das Zentrale Ausländerregister ZAR

Mit Empfehlung vom 21. März 1994 und mit Weiterziehung vom 26. Mai 1994 verlangt der Eidg. Datenschutzbeauftragte (EDSB), Bekanntgaben aus dem ZAR an das Bundesamt für Polizeiwesen (BAP) im Rahmen der Amtshilfe hätten inskünftig auf Anfrage hin und im Einzelfall zu erfolgen. Die Zugriffe des BAP mittels Abrufverfahren auf das ZAR seien daher fortan zu unterlassen und die bisher dabei allenfalls beim BAP gespeicherten Personendaten aus dem ZAR seien zu löschen. Es sei eine Sicherheits- und Organisationsanalyse betreffend die Datenbearbeitungen durchzuführen.

Mit Entscheid vom 2. November 1994 gestattet das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) dem BAP die vorläufige Weiterführung der bisherigen Bearbeitung von ZAR-Daten, verbindet dies indessen mit Auflagen. Danach sind die Datenabfragen im Abrufverfahren zu protokollieren und die Protokolle regelmässig zu kontrollieren. Das BAP muss die Aufgabenanalyse der Dienste, die ZAR-Daten abfragen, vervollständigen. Das Bundesamt für Ausländerfragen (BFA) muss Sicherheit und Organisation bei der Bearbeitung von ZAR-Daten in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Informatik (BFI) überprüfen.

2. betreffend das Automatisierte Personenregistratursystem AUPER, Asylanten

Mit Empfehlung vom 13. April 1994 und mit Weiterziehung vom 30. Juni 1994 verlangt der Eidg. Datenschutzbeauftragte (EDSB), die Bekanntgaben von Asylbewerberdaten aus dem AUPER an das Bundesamt für Polizeiwesen (BAP) hätten inskünftig auf Anfrage hin und im Einzelfall zu erfolgen. Die Zugriffe des BAP mittels Abrufverfahren auf die Asylbewerberdaten im AUPER seien daher fortan zu unterlassen und die dabei allenfalls bisher beim BAP gespeicherten Asylbewerberdaten seien zu löschen. Es sei eine Sicherheits- und Organisationsanalyse betreffend die Datenbearbeitungen durchzuführen.

Mit Entscheid vom 9. Dezember 1994 gestattet das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) dem BAP die vorläufige Weiterführung der bisherigen Bearbeitung von Asylbewerberdaten des AUPER. Indessen verlangt das EJPD die Durchführung einer umfassenden Sicherheits- und Organisationsanalyse des AUPER,

→ deren Ergebnisse unter anderem in einer definitiven Zugriffsregelung umzusetzen sind. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Bundesrat das EJPD beauftragt hat, die Trennung des AUPER in einen Bereich Asyl und einen Bereich Polizei zu prüfen.

Rechtsmittel

Gegen diese Entscheide kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt bei der Eidgenössischen Datenschutzkommission, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, 3003 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 25 Abs. 5 DSG). Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten.

Zur Beschwerde berechtigt sind Personen, über die Daten im Zentralen Ausländerregister oder im automatisierten Personenregistratursystem AUPER gespeichert sind. Sie können innerhalb der Beschwerdefrist beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 324 48 21) Einsicht in die Entscheide nehmen.

Februar 1995

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Gesuche um Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit (Art. 10 ArG)

- Balteschwiler AG, 4335 Laufenburg
"neue Oberfläche"
bis 12 M
6. März 1995 bis 9. März 1996
- "Le Patron" Andreas Rieder AG, 4461 Böckten
ganze Produktion inbegriffen Verpackung und Spedition
bis 50 M, bis 50 F
13. März 1995 bis 14. März 1998 (Erneuerung)
- HOAG Holzoptimierung AG, 5056 Attelwil
Produktion und Lager
24 M, 2 F
6. Februar 1995 bis 7. Februar 1998 (Erneuerung)

Zweischichtige Tagesarbeit (Art. 23 ArG)

- ZZ Ziegeleien, 8045 Zürich
Backsteinwerk Istighofen
10 M
27. Februar 1995 bis auf weiteres (Aenderung)
- Feller AG, 8810 Horgen 1
Fertigung und Montagen
20 M, 20 F
12. Juni 1995 bis 13. Juni 1998 (Erneuerung)
- Möbelfabrik Betschart AG, 6437 Hinterthal
Maschinensaal und Fournierzuschneiderei
bis 12 M
13. März 1995 bis 16. März 1996
- Sika AG vorm. Kaspar Winkler & Co., 4132 Muttenz
Produktion "Bau und Umwelt"
bis 36 M, bis 4 F
6. März 1995 bis 9. März 1996 (Aenderung und
Erneuerung)

Nacharbeit oder dreischichtige Arbeit (Art. 17 oder 24 ArG)

- HOAG Holzoptimierung AG, 5056 Attelwil
Fensterkanteln-Produktion
bis 3 M
3. April 1995 bis 6. April 1996

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Wer durch die Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung in seinen Rechten oder Pflichten berührt ist und wer berechtigt ist, dagegen Beschwerde zu führen, kann innert zehn Tagen seit Publikation des Gesuches beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 29 45/29 50) Einsicht in die Gesuchsunterlagen nehmen.

Erteilte Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 10 Abs. 2 ArG)

- Raichle Sportschuh AG, 8280 Kreuzlingen
SOKO: Montage I
6 M, 4 F
10. April 1995 bis 11. April 1998 (Erneuerung)
- Arthur Flury AG, 4707 Deitingen
Dreherei, Nachbearbeitung
8 M
30. Januar 1995 bis 31. Januar 1998 (Erneuerung)
- Zile-Bonbons AG, 5102 Rapperswil
Produktion
bis 12 M
16. Januar 1995 bis 19. Oktober 1996 (Änderung)
- Bell AG, 4002 Basel
Klimarauch/Rohwurstreifräume an der Hagenastrasse
1 M
6. März 1995 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Bell AG, 4002 Basel
Hackerei an der Elsässerstrasse
bis 10 M
6. März 1995 bis auf weiteres (Erneuerung)
- JOWA AG, 4127 Birsfelden
Bäckerei und Konditorei
bis 86 M, bis 19 F
5. Februar 1995 bis 7. Februar 1998 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Brugg Kabel AG, 5200 Brugg
Kabelfabrikation
bis 10 M
6. März 1995 bis 9. März 1996

- Novopan-Keller AG, 5314 Kleindöttingen
verschiedene Betriebsteile
bis 40 M, bis 8 F
16. Januar 1995 bis auf weiteres (Aenderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Panofina AG, 8304 Winterthur
Konditorei, Bäckerei und Warenverkehr
34 M, 23 F
1. Januar 1995 bis 3. Januar 1998 (Aenderung und
Erneuerung)
- Toni AG, 8021 Zürich
Gebindewasch- und Glasreinigungsanlage
2 M
29. Januar 1995 bis 31. Januar 1998 (Erneuerung)
- Toni AG, 8021 Zürich
Abfüllhalle und UHT-Anlage
bis 4 M
29. Januar 1995 bis 31. Januar 1998 (Erneuerung)
- Toni AG, 8021 Zürich
Milchannahme und -behandlung
2 M
29. Januar 1995 bis 31. Januar 1998 (Erneuerung)

Zweischichtige Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 23 Abs. 1 ArG)

- Estoppey-Reber AG, 2558 Aegerten
Galvanikautomat
4 M
13. März 1995 bis 14. März 1998 (Erneuerung)
- Furnier- und Sägewerk Lanz AG, 4938 Rohrbach
Produktion
bis 8 M
3. Januar 1995 bis 6. Januar 1996
- Denz Lith-Art, AG für Reproduktionstechnik Bern,
3000 Bern 14
elektrische Bildverarbeitung und Scannerabteilung
6 M, 2 F, 2 J
10. April 1995 bis 11. April 1998 (Erneuerung)
- Bertrams AG, 4132 Muttenz
verschiedene Betriebsteile
24 M
27. Februar 1995 bis auf weiteres (Aenderung)
- Dietschi AG, 4601 Olten
Offsetmaschine (Akzidenzdruck)
6 M
1. Januar 1995 bis auf weiteres (Aenderung)

- B. Braun Medical AG, 6182 Escholzmatt
Montageautomaten
bis 4 M, bis 12 F
2. April 1995 bis 4. April 1998 (Erneuerung)
- Brauerei Hürlimann AG, 8027 Zürich
KEG-Anlage
bis 20 M
1. März 1995 bis 2. März 1996
- Brauerei Hürlimann AG, 8027 Zürich
Abfüllerei
bis 72 M oder F
1. Januar 1995 bis 3. Januar 1998 (Aenderung und
Erneuerung)
- Brauerei Hürlimann AG, 8027 Zürich
Keller
bis 12 M
1. März 1995 bis auf weiteres (Aenderung)
- H. Goessler AG, 8045 Zürich
Couvert-Fabrikation in St. Gallen
bis 24 M oder F
2. Januar 1995 bis 3. Januar 1998 (Aenderung und
Erneuerung)
- Silcotech AG, 8260 Stein am Rhein
Spritzgiesserei
bis 8 M, bis 6 F
20. März 1995 bis 23. März 1996
- Merz-Meyer AG, 9430 St. Margrethen
verschiedene Betriebsteile
bis 120 M, bis 50 F, bis 4 J
4. Januar 1995 bis auf weiteres (Aenderung)

Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 17 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 ArG)

- JOWA AG, 4127 Birsfelden
Bäckerei
bis 77 M
5. Februar 1995 bis 7. Februar 1998 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- JOWA AG, 4127 Birsfelden
Bäckerei, Expressbäckerei, Konditorei, Packerei und
Spedition
bis 45 M (nur an Feiertagen)
6. Februar 1995 bis 7. Februar 1998 (Erneuerung)
- Brugg Kabel AG, 5200 Brugg
Kabelfabrikation
bis 30 M
8. Januar 1995 bis auf weiteres (Erneuerung)

- Brugg Kabel AG, 5200 Brugg
Kabelfabrikation
bis 5 M
6. März 1995 bis 9. März 1996
- Novopan Keller AG, 5314 Kleindöttingen
verschiedene Betriebsteile
bis 75 M
16. Januar 1995 bis auf weiteres (Aenderung)
- Bertrams AG, 4132 Muttenz
Erhitzer- und Komponentenbau
bis 27 M
27. Februar 1995 bis 2. März 1996
- Dietschi AG, 4601 Olten
Rotation
8 M
1. Januar 1995 bis auf weiteres (Aenderung)
- B. Braun Medical AG, 6182 Escholzmatt
Montageautomaten
bis 6 M
2. April 1995 bis 4. April 1998 (Erneuerung)
- Brauerei Hürlimann AG, 8027 Zürich
Abfüllerei
bis 14 M
1. Januar 1995 bis 3. Januar 1998 (Aenderung und
Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Brauerei Hürlimann AG, 8027 Zürich
Keller
bis 4 M
1. März 1995 bis auf weiteres (Aenderung)
- H. Goessler AG, 8045 Zürich
Couvert-Fabrikation in St. Gallen
7 M
2. Januar 1995 bis 3. Januar 1998 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Silcotech AG, 8260 Stein am Rhein
Spritzgiesserei
bis 3 M
20. März 1995 bis 23. März 1996
- Merz-Meyer AG, 9430 St. Margrethen
verschiedene Betriebsteile
bis 30 M
8. Januar 1995 bis 14. Januar 1998 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Panofina AG, 8304 Winterthur
Konditorei, Bäckerei und Warenverkehr
bis 99 M, 2 F
1. Januar 1995 bis 3. Januar 1998 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

- Hard AG, 8604 Volketswil
Kalksandsteinwerk
9 M
10. April 1995 bis 11. April 1998
- Wannerit AG, 8865 Bilten
Produktion von Block-, Platten- und Formteilen
bis 16 M
12. Januar 1995 bis auf weiteres (Aenderung)
- Toni AG, 8021 Zürich
Milchpulverfabrikation
3 M
29. Januar 1995 bis 31. Januar 1998 (Erneuerung)
- Toni AG, 8021 Zürich
Gebühdewasch- und Glasreinigungsanlage
2 M
29. Januar 1995 bis 31. Januar 1998 (Erneuerung)
- Toni AG, 8021 Zürich
Abfüllhalle und UHT-Anlage
bis 24 M
29. Januar 1995 bis 31. Januar 1998 (Erneuerung)
- Toni AG, 8021 Zürich
Milchannahme und -behandlung
2 M
29. Januar 1995 bis 31. Januar 1998 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- JOWA AG, 8603 Schwerzenbach
Bäckerei
bis 20 Lehrlinge
22. Januar 1995 bis 24. Januar 1998 (Erneuerung)

Sonntagsarbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 19 Abs. 2 ArG)

- JOWA AG, 4127 Birsfelden
verschiedene Betriebsteile
bis 35 M, bis 20 F (nur an Feiertagen)
6. Februar 1995 bis 7. Februar 1998 (Aenderung und Erneuerung)
- Brugg Kabel AG, 5200 Brugg
Kabelfabrikation
bis 10 M
6. März 1995 bis 9. März 1996
- Panofina AG, 8304 Winterthur
Konditorei, Bäckerei und Warenverkehr
97 M
1. Januar 1995 bis 3. Januar 1998 (Aenderung und Erneuerung)

- Toni AG, 8021 Zürich
Milchpulverfabrikation
1 M
29. Januar 1995 bis 31. Januar 1998

Ununterbrochener Betrieb

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 25 Abs. 1 ArG)

- Holzstoff- & Papierfabrik Zwingen AG, 4222 Zwingen
verschiedene Betriebsteile
bis 160 M
2. Januar 1995 bis auf weiteres (Änderung)
- Toni AG, 8021 Zürich
Hauptsteuerzentrale
bis 14 M
29. Januar 1995 bis 31. Januar 1998 (Erneuerung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 55 ArG und Artikel 44 ff VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation bei der Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Bewismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurten-gasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 29 45/29 50) Einsicht in die Bewilligungen und deren Begründung nehmen.

21. März 1995

Bundesamt für Industrie,
Gewerbe und Arbeit

Abteilung Arbeitnehmerschutz
und Arbeitsrecht

Zusicherung von Bundesbeiträgen an Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten

Verfügungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes

- Gemeinde Roggenburg BL, Felderregulierung Roggenburg,
Grundsatzverfügung,
Projekt-Nr. BL850
- Gemeinde Courgevauz FR, Gesamtmelioration,
Grundsatzverfügung,
Projekt-Nr. FR3028

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 68 der Bodenverbesserungsverordnung vom 14. Juni 1971 (SR 913.1), Artikel 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021), Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Bundesrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Eidgenössischen Meliorationsamt, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 26 55) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

Verfügungen des Eidgenössischen Meliorationsamtes

- Gemeinde Läuelfingen BL, Düngeranlage Walten,
Projekt-Nr. BL860
- Gemeinde Plasselb FR, Stallsanierung Sonnenhalde,
Projekt-Nr. FR3461
- Gemeinde Plaffeien FR, Stallsanierung Fuhra,
Projekt-Nr. FR3482
- Gemeinde Jaun FR, Stallsanierung Achera,
Projekt-Nr. FR3585

- Gemeinde Waltensburg/Vuorz GR, Gebäuderationalisierung Crap Martin, Projekt-Nr. GR3946
- Gemeinde Flums SG, Wasserversorgung Pasandel-Dürriwisen, Projekt-Nr. SG4938
- Gemeinde Feusisberg SZ, Güterwegsaniegerung Sunnegg, Projekt-Nr. SZ2405
- Gemeinde Fischingen TG, Gesamtmelioration Fischingen, 10. Etappe, Projekt-Nr. TG892
- Gemeinde Thundorf TG, Stallsaniegerung Gruebhof, Projekt-Nr. TG1477

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 68 der Bodenverbesserungsverordnung vom 14. Juni 1971 (SR 913.1), Artikel 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021), Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt bei der Rekurskommission EVD, 3202 Frauenkappelen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Eidgenössischen Meliorationsamt, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 26 55) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

21. März 1995

Eidgenössisches Meliorationsamt

Frachthallenanbau F 10 mit Bereitstellungsfläche "Rächtenwisen" auf dem Flughafen Zürich

Baukonzession vom 3. März 1995

Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (EVED)

erteilt

in Anwendung von Artikel 37 und 37a des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) und Artikel 8 Absatz 1, 17 und 27 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)

folgende Baukonzession:

1. Gegenstand

- 1.1. Die vorliegende Baukonzession berechtigt zum Bau des Frachthallenanbaus F 10 mit Bereitstellungsfläche auf dem Flughafen Zürich gemäss dem am 23. Dezember 1994 eingereichten Projekt mit den Unterlagen:
 - Beschrieb des Architekten
 - Baugesuchformular der Stadt Kloten
 - Situationsplan 1:500 vom 21. Dezember 1994
 - Bauplan 1:200 vom 21. Dezember 1994
- 1.2. Die massgebenden Unterlagen können beim Bausekretariat der Stadt Kloten und beim Bundesamt für Zivilluftfahrt eingesehen werden.

2. Auflagen und Bedingungen

- 2.1. Die auf kantonales Recht gestützten Auflagen der Stadt Kloten gemäss Stadtratsprotokoll vom 14. Februar 1995 (Beilage 1) und des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) gemäss Schreiben vom 9. Februar 1995 (Beilage 2), sind Bestandteil dieser Konzession.
- 2.2. Durch bauliche Massnahmen ist sicherzustellen, dass die der Gebäudefront (Fensterfront und Reservetor) entlang verlaufende Zollgrenze dicht ist.
- 2.3. Die Baubehörde der Stadt Kloten und das AGW werden beauftragt, die Ausführung und Einhaltung ihrer Auflagen zu überwachen und die Fertigstellung der Bauten dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.
- 2.4. Geringfügige Änderungen des Projektes bedürfen der Genehmigung der Stadt Kloten, grössere Projektänderungen sind dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zur Genehmigung zu unterbreiten.

4. Begründung

Während der Bauzeit der bewilligten Erweiterung der Frachtanlagen wird es beim Palettier- und Lagerplatz Flächeneinbussen geben. Mit dem Frachthallenanbau F 10 und der Bereitstellungsfläche wird im Interesse eines ordnungsgemässen und reibungslosen Betriebes vorübergehend Ersatz geschaffen. Der Standort liegt im Flughafenareal, die Erschliessung erfolgt landseitig ab der Frachtstrasse über die neue Erschliessungsstrasse Rächtenwisen und flughafenseitig über das bestehende Strassennetz. Die seitens der interessierten Stellen formulierten Auflagen können erfüllt werden.

5. Rechtsmittelbelehrung

Wer nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt ist, kann gegen diese Verfügung innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Bundesgericht Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in Händen haben. Ferner sollte die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beigelegt werden.

3. März 1995

Eidgenössisches Verkehrs-
und Energiewirtschaftsdepartement
Der Generalsekretär: Chr. Furrer

*
**Verfügung
über die Genehmigung von Änderungen
der Anhänge 1 und 2 zum Betriebsreglement
vom 19. August 1992 für den Flughafen Zürich**

vom 8. März 1995

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt,

gestützt auf das Gesuch der Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich vom 8. Dezember 1994,
in Anwendung von Artikel 11 der Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1),

verfügt:

Die beantragte Änderung des Anhangs 1 zum Betriebsreglement für den Flughafen Zürich wird mit folgendem Zusatz genehmigt:

Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann die Flughafendirektion im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.

Die Änderung des Anhangs 2 zum Betriebsreglement für den Flughafen Zürich wird genehmigt.

Die vollständigen Gesuchsunterlagen können bei der Flughafendirektion Zürich, 8058 Zürich Flughafen, oder beim Bundesamt für Zivilluftfahrt, Sektion Flugplätze, 3003 Bern, auf Anfrage eingesehen werden.

Wer nach Artikel 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG, SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt ist, kann diese Verfügung durch Beschwerde an das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung innert 30 Tagen seit Eröffnung einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten.

Begründung

Am 30. November 1994 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich Änderungen der Anhänge 1 und 2 zum Betriebsreglement für den Flughafen Zürich beschlossen. Die Änderung des Anhangs 1 betrifft eine generelle Abflugbeschränkung für Kapitel II – Flugzeuge zwischen 19 Uhr und 9 Uhr, d. h. während der Nachtzeit sowie während den Verkehrsspitzen davor und danach. Die Änderung des Anhangs 2 betrifft flugbetriebliche Massnahmen zum Zwecke des Verspätungsabbaus in der Art, dass während der Dauer eines einjährigen Versuchsbetriebes Propellerflugzeuge mit einem höchstzulässigen Abfluggewicht von mehr als 5700 kg bis 15 000 kg auf die An- und Abflugwege für Sichtflüge verwiesen werden können. Weiter können Turbopropellerflugzeuge und lärmässig vergleichbare Strahlflugzeuge für Anflüge auf die Piste 28 verwiesen werden, sofern der Anflug mit einem Winkel von sechs Grad durchgeführt werden kann. Die Zahl der Landungen ist jedoch auf höchstens zwölf pro Kalendertag beschränkt.

Die Flughafenhalterin hat die Änderungen eingehend begründet und zudem einer breiten Vernehmlassung unterzogen. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt erachtet diese Vernehmlassung als ausreichend und führt keine zusätzliche Vernehmlassung im Sinne von Artikel 11 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt mehr durch.

Die Änderungen der Anhänge 1 und 2 werden hiermit genehmigt, allerdings versehen mit der Ergänzung im Anhang 1, dass die Flughafendirektion beim Vorliegen wichtiger Gründe gegebenenfalls Ausnahmen von den Anflugbeschränkungen für Kapitel II – Flugzeuge zulassen kann. Eine ausnahmslose Durchsetzung kann unter Umständen zu unverhältnismässigen Härten führen, so zum Beispiel, wenn aus technischen oder operationellen Gründen kurzfristig Kapitel III durch Kapitel II – Flugzeuge ersetzt werden müssen.

8. März 1995

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Der Direktor: Auer

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.03.1995
Date	
Data	
Seite	321-340
Page	
Pagina	
Ref. No	10 053 381

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.